

# RECHT § zeitig

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA & SCHREIBER

## 200+1 Jahr ABGB

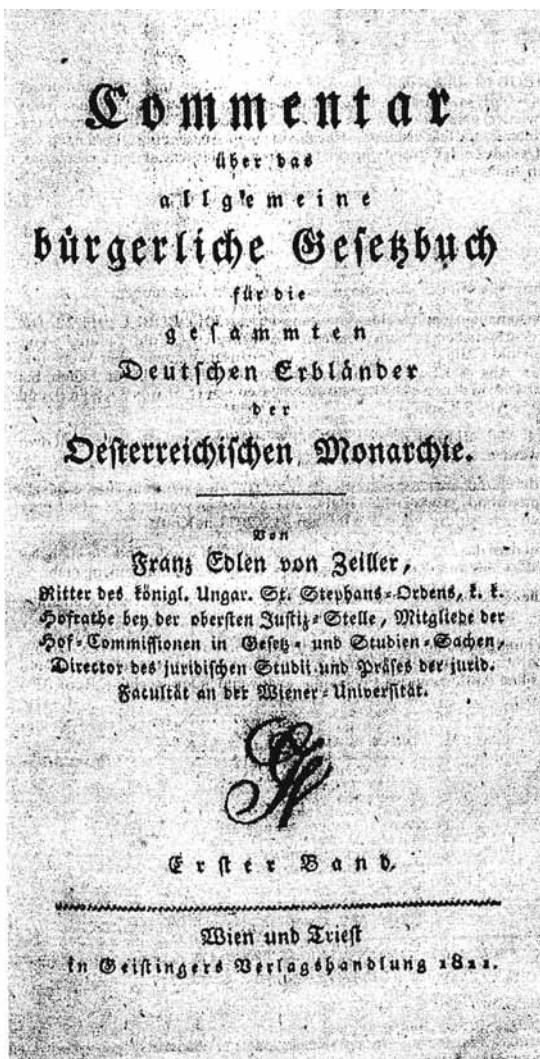
**2011 feierte die österreichische Juristengemeinde den 200. Geburtstag des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB). Das ABGB ist mit einem Namen untrennbar verbunden: Franz von Zeiller. In vielen Veranstaltungen wurde dessen Lebenswerk und das Werk selbst als hervorragendes Beispiel österreichischer Gesetzgebung gewürdigt. In „Vorrede“ und „Vorkenntnisse“ zu seinem Kommentar schreibt er Grundsätze – wie wir glauben – ungebrochener Aktualität nieder. Es sollen hier zum Ausklang des Jubeljahres Gedanken Zeillers dem Leser näher gebracht werden.**

Zeiller: „Das Recht ist keine Erfindung der Klugheit, keine Geburt der Willkür und Laune. Die allgemeinen Rechtsvorschriften sind uns schon von der Vernunft gegeben; von dem Gesetzgeber sollen sie nur auf die mannigfaltigen Verhältnisse und die Geschäfte des bürgerlichen Lebens angewendet, genauer bestimmt, durch die (positiven) Gesetze allgemein bekannt gemacht und vermittle der Gerichtshöfe in Vollzug gesetzt werden.“

Zeiller verweist auf § 8 ABGB, wonach nur dem Gesetzgeber die Macht zusteht, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche (authentische) Art zu erklären.

Nur der wörtliche Inhalt der Gesetze wäre die einzige Quelle und sichere Norm des Rechtes.

„Für den Bürger von schlichtem Verstande soll auch der Text die einzige Anleitung in seinem gewöhnlichem Rechtsgeschäfte seyn; tiefe Erörterungen verwirren ihn, und in verwickelteren Rechtsfällen muß er bey Rechtsverständigen Rath einholen. Vollendeten Rechtsgelehrten ist ein Commentar überflüssig; ihnen leuchtet der weitumfassende Sinn der Gesetze von selbst ein.



Allein vielen, die sich weder zur einen noch zur anderen Classe rechnen, kann eine Anleitung zum tieferen Studio des Gesetzbuches, wozu gegenwärtige Arbeit bestimmt ist noch immer willkommen seyn.

Die schweren und doch gegründeten Forderungen, welche die Philosophie an die Gesetzgebung macht, daß ein Gesetzbuch kurz, allgemein fasslich und zugleich vollständig seyn soll, lassen sich nur dadurch vereinigen, dass es ein tiefdurchdachtes, aber einfaches (von allem gelehrte Prunke gereinigtes) System allgemeiner, auf alle Rechtsverhältnisse sich verbreitender, Rechtsregeln ausmache.

Ein Codex dieser Art scheint bey (cursorischer) Durchlesung leicht in der Abfassung und ebenso bequem für die Ausübung

zu seyn. Erst in der wirklichen Anwendung auf schwerere, durch verschiedene, oft contrastierende Nebenumstände, oder sophistische Kunstgriffe verwickelte Rechtsfälle stellt sich die Schwierigkeit dar. Für solche Fälle insbesondere dienen die in dem Gesetzbuch aufgestellten Auslegungsregeln, dass in Anwendung der Gesetze auf den, aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange, und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchten, Sinn, dann auf ähnliche in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, auf die Gründe anderer damit verwandter Gesetze, endlich auf die natürlichen Rechtsgrundsätze Rücksicht genommen werden soll. Nach diesen allgemeinen Vorschriften ist die Ausarbeitung des Commentars angelegt.

Die Worte des Gesetzes aber werden erst durch die Absicht des Gesetzgebers, durch die seinen Willen bestimmenden Gründe belebt, und zur Würde eines Gesetzes, das den Willen des Beherrschers ausdrücken soll, erhoben. Es schien mir daher Pflicht des Commentators zu seyn, den Gründen der Gesetze nachzuforschen und dieselben da, wo sie nicht aus den Worten auffallen deutlich anzugeben.“

### INHALT

- 200 + 1 Jahr ABGB ..... 1
- Neue EU-Vorschriften bei Erbfällen ..... 2
- Weltweites Netz des Notariats ..... 2
- Ihre Dokubox ..... 3
- Gastkommentar: EDV im Notariat ..... 3
- Fünf Jahre Österreichisches Vertretungsverzeichnis ..... 4
- Unser Berufsethos ..... 4
- Mitarbeiterportrait ..... 4
- Veränderungen im Team ..... 4

30. Ausgabe RECHTzeitig

### EDITORIAL

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Sehr lange hat sich der Gesetzgeber Zeit gelassen für die Reparatur der vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) aufgehobenen Bestimmungen für die Grundbucheintragungsgebühr von der Bemessungsgrundlage 3facher Einheitswert auf den Verkehrswert.

Es soll hier dahingestellt bleiben, ob vier – fünfstellige Eintragungsgebühren für den Arbeitsaufwand der Grundbücher beim Vollzug einfacher Eigentumseintragungen angemessen sind, oder doch Fixgebühren für gleiche Arbeit richtiger wären.

Damit wird allerdings erst Teil I erledigt. In Konsequenz wird der VfGH in der Folge bei der Grunderwerbsteuer nicht umhin können, als Bemessungsgrundlage den 3fachen Einheitswert aufzuheben, es wird auch hier wohl der Verkehrswert Bemessungsgrundlage werden. Die Einheitswerte betragen durchschnittlich 10% der Verkehrswerte.

Zum Inhalt dieser Ausgabe:

Im Leitartikel bringen wir die 200 Jahre zurückliegenden, aber nach wie vor aktuellen Gedanken des Vaters des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), Franz von Zeiller, dem Leser näher.

Manfred Schreiber beleuchtet die neue EU-Erbrechtsverordnung und die künftige Möglichkeit der Rechtswahl bei Erbschaften.

Lesen Sie über das WNN, das weltweite Netz des Notariats.

Aus einem Vortrag des Vizepräsidenten der Notariatskammer: das Berufsethos

Klimscha & Schreiber stellen die neue DOKUBOX des Notariats vor.

Statistikunterlagen finden Sie in dem Artikel 5 Jahre Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis.

Im Gastkommentar unser „EDV – Mann“, Dipl. Ing. Andreas Klier.

Mitarbeiterportrait und Veränderungen im Team runden diese Ausgabe von Rechtzeitig ab.

Viel Vergnügen beim Lesen, Ihre Notare

Dr. Klimscha & Dr. Schreiber



# Neue EU-Vorschriften zur einfacheren Abwicklung von Erbfällen innerhalb der EU



Verstirbt ein Familienmitglied, das über Vermögen in einem anderen EU-Mitgliedsstaat verfügt, sind rechtliche Komplikationen vorprogrammiert.

Mit den neuen EU-Vorschriften, soll die Abwicklung von Erbschaften innerhalb der EU einfacher werden. Die neue von der Kommission vorgeschlagene Erbrechtsverordnung, wird EU-Bürgern den Umgang mit Testamenten und Nachlässen erleichtern, die einen Bezug zu einem anderem Mitgliedsstaat aufweisen. Sie bietet Rechtssicherheit für schätzungsweise 450.000 Familien, die jedes Jahr in der EU mit einem internationalen Erbfall konfrontiert sind. Die neuen Vorschriften dürften allerdings für weit mehr Bürger von Interesse sein, da über 12,3 Mio. EU-Bürger in einem anderen EU-Mitgliedstaat leben.

In den meisten Mitgliedstaaten wird die EU-Verordnung am 17.8.2015 in Kraft treten.

„Wir haben für Ehepaare in der EU die Regelungen grenzübergreifender Scheidungsfälle einfacher gemacht und tun jetzt dasselbe für Familien, die sich mit den rechtlichen Folgen nach dem Verlust eines geliebten Menschen auseinandersetzen müssen“, erklärte Viviane Reding, EU-Justizkommissarin und Vizepräsidentin der Kommission. „Da jeder Mitgliedsstaat über ein eigenes Erbrecht verfügt, war die Rechtslage bislang verworren. Die neue Verordnung vereinfacht die Verfahren und bie-

tet den Bürgern Rechtssicherheit. Es wird jetzt auch einfacher sein, das Recht zu bestimmen, das in einem bestimmten Fall anzuwenden ist. Dies ist nur ein Beispiel, wie sich die Europäische Union um die Lösung rechtlicher Probleme im Alltag ihrer Bürger bemüht und ihnen dabei hilft, Geld zu sparen.“

Welches Gericht bei einem Erbfall in der EU zuständig ist und welches Recht maßgebend ist, entscheidet sich jetzt anhand eines einzigen Kriteriums, nämlich nach dem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers.

Mit den neuen EU-Vorschriften ist zudem eine rechtlich zuverlässige Nachlassplanung gesichert. Außerdem wurde ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt, mit dem Erben und Nachlassverwalter überall in der Union ohne weitere Formalitäten ihre Rechtsstellung nachweisen können. Im Vergleich zur jetzigen Situation, in der EU-Bürger ihre Rechte nur unter großen Schwierigkeiten geltend machen können, ist dies ein echter Fortschritt. Schnellere und kostengünstigere Verfahren werden Zeit und Geld sparen helfen.

Bei Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt anstelle des Staatsangehörigkeitsprinzips ist zu beachten, dass eine Rechtswahlmöglichkeit für das Recht eines der Staaten, denen der Erblasser im Zeitpunkt der Ausübung der Rechtswahl oder im Zeitpunkt des Todes angehört (Staatsangehörigkeit) vorsieht.

**Daher kann durch eine Verfügung von Todeswegen schon jetzt sichergestellt werden, dass weiter das Staatsangehörigkeitsrecht anstelle des Rechtes des gewöhnlichen Aufenthaltes zur Anwendung kommt.**

Quelle: Europäische Kommission Pressemitteilung, Brüssel, den 26. Juli 2012 und ÖNK

Manfred Schreiber



## Weltweites Netz des Notariats (WNN)



Nach dem Vorbild des ENN (Europäisches Netz des Notariats) wurde Ende 2010 von der Internationalen Notariatsunion (UINL) ein weltweites Netz des Notariats (WNN) geschaffen. Die Kontaktstellen können von Notaren in Anspruch genommen werden, wenn diese Hilfe zur Bearbeitung eines grenzüberschreitenden Falles benötigen.

Wenngleich das weltweite notarielle Netz nicht die Rechtsberatung durch den einzelnen Notar ersetzen kann, soll es doch für die Notare ein Hilfsinstrument sein, an das sie sich in ihrer eigenen Sprache wenden können. Wie beim ENN wird Notarinnen und Notaren im Rahmen des WNN folgender Service geboten. Unterstützung kann geleistet werden bei .....

- der Frage, ob die Form einer öffentlichen Urkunde im Zielland notwendig oder möglich ist;
- der Suche nach Kollegen, die Sprachkompetenz besitzen;
- einer Anfrage an bestimmte Notare des Ziellandes;
- der Suche nach zuständigen Behörden im Zielland;
- der Suche nach konkreten Gesetzestexten.

Das WNN kann jedoch keine Rechtsberatung leisten. Diese bleibt beim einzelnen Notar. Im Rahmen des WNN können daher keine Rechtsauskünfte erteilt werden.

Quelle: ÖNK



UINL steht für den französischen Namen der Internationale Union des Notariats, bei der das österreichische Notariat seit 1958 Mitglied ist. Die Union umfasst derzeit 73 Mitgliedsnotariate in Europa, Amerika, Afrika und Asien. Österreich ist in einer Reihe von Arbeitskommissionen vertreten. Wichtigstes Ziel der Union ist die Harmonisierung des Berufes des Notars in den Ländern der Mitgliedsnotariate.

# Ihre Dokubox

Sicherheit trifft Komfort.  
Bei Ihrem Notar.

Haben Sie schon einmal ein wichtiges Dokument gesucht und nicht gefunden? Zum Beispiel Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Kaufverträge?

Das kostet oft viel Zeit und Nerven.

Mit der DOKUBOX bietet das Notariat jetzt die Sicherheit, dass Ihre Dokumente jederzeit verfügbar sind. Auch wenn Sie die Originale nicht griffbereit oder sogar verloren haben. Die DOKUBOX ist eine Datenbank, in die Ihr Notar alle von Ihnen gewünschten Dokumente abspeichern kann. Digital. Geordnet. Vertraulich. So sind diese immer schnell abrufbar und gut lesbar. Und noch ein Vorteil: Ihre Originale nutzen sich weniger ab.

Wenn Sie einen Termin beim Notar haben, müssen Sie Ihre Dokumente auch nicht mehr sortieren und mitnehmen. Ihr Notar holt beglaubigte Abschriften direkt aus cyberDOC, dem elektronischen Urkundenarchiv des österreichischen Notariats.

Möchten auch Sie die DOKUBOX für Ihre Dokumente nutzen? Klimscha & Schreiber berät Sie gerne dazu.

Quelle: cyberDOC



## GASTKOMMENTAR

# Entwicklung der EDV im Notariat



Seit über 25 Jahren beschäftige ich mich mit der EDV-Ausstattung kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie deren Betreuung in allen Fragen rund um den Computer. Auch einige Notariatskanzleien zählen zu meinen Kunden, darunter das Notariat Klimscha&Schreiber seit seiner Gründung im Jahr 1992.

Am Anfang dieser Zeitspanne von 25 Jahren steht die beginnende Verbreitung des PCs in Österreichs Büros und dessen Betrieb in lokalen Netzwerken. In diesen frühen Tagen der Büroautomatisierung gehörte noch ein gewisser Pioniergeist zum unerlässlichen Rüstzeug für einen Computerbetrieb in einer Kanzlei. Ein breites Angebot an Softwarelösungen von vielen verschiedenen Herstellern – allein z.B. im Kernbereich Textverarbeitung – stand einer Standardisierung noch entgegen. Das störte aber auch nicht weiter, da ein digitaler Datenaustausch zwischen Kanzleien und anderen Beteiligten noch lange bevorstand. Gegenüber diesen Tagen sind für den heutigen Kanzleialltag folgende Entwicklungen und Gegebenheiten bestimmend:

Seit etwa fünfzehn Jahren hat sich das Internet zur zentralen Datendrehscheibe zwischen allen Beteiligten entwickelt, eine aus anderen Bereichen unbekannte Marktbereinigung im Bereich der Software hat de facto Standards gesetzt, die den Datenaustausch erleichtert. Auch die öffentliche Hand bedient sich zunehmend dieser Technologien und bietet unter dem Titel „e-Government“ zahlreiche Möglichkeiten, Amtswege elektronisch zu erledigen. Gerade im Bereich des Notariates ist die elektro-

nische Erledigung in einigen Bereichen bereits mandatorisch, z.B. das Einbringen von Grundbuchsgesuchen am Weg des elektronischen Rechtsverkehrs. Mit wenigen Ausnahmen werden alle Arbeiten eines Notariates am Bildschirm erbracht, die Interaktion nach Außen passiert zum überwiegenden Teil elektronisch und da wieder großteils per e-Mail.

All diese Umstände stellen an die technische Infrastruktur einer Kanzlei immer größere Anforderungen, vor allem hinsichtlich der dauernden Stabilität. Ein Ausfall, auch nur von Teilsystemen, führt inzwischen zum Kanzleistillstand. Dem kommt auf der anderen Seite die deutlich gestiegene Stabilität von Hardware und Software entgegen. Die um Größenordnungen gesunkenen Hardwarepreise machen es wirtschaftlich, Ausfallsicherheit mit redundanter, also mehrfacher Ausführung einzelner Komponenten zu erkaufen.

Gerade das e-Government steht in einer sehr dynamischen Entwicklung und erfordert damit eine ständige Anpassung von Software und Arbeitsweisen.

Aus der Arbeitsunterstützung von einst ist der Computer zum bestimmenden Werkzeug geworden.

Dipl. Ing. Andreas Klier

*di. Andre Klier*

# Fünf Jahre Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis

**Am 1. Juli 2007 ist das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz in Kraft getreten, zeitgleich ging das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) in Betrieb. Die Zahl der Registrierungen beträgt mittlerweile mehr als 30.000.**

Die gesetzliche Regelung des Sachwalterrechts-Änderungsgesetz und die Schaffung des ÖZVV haben sich bewährt, die Akzeptanz ist steigend. Monatlich kommen rund 500 bis 600 Registrierungen dazu.

Die Bedeutung der Vorsorgevollmacht steigt. Nicht nur weil die Gesellschaft älter wird. Mehr als 800.000 Unfälle passieren laut Freizeitunfallstatistik des Kuratoriums für Verkehrssicherheit jedes Jahr. Rund zehn Prozent davon haben schwerwiegende Verletzungen und Dauerschäden zur Folge.

Was schon im privaten Bereich dramatisch ist, kann im Unternehmen wirtschaftlich fatal sein. Stillstand im Betrieb. Die Bestellung eines Sachwalters durch ein Gericht benötigt Zeit. Möglicherweise wird auch eine nicht gewünschte oder weniger geeignete Person zum Sachwalter bestellt.

Die Bekanntheit und Attraktivität der Vorsorgevollmacht haben seit 2004 deutlich zugenommen. Das bestätigt eine repräsentative Studie der Österreichischen Notariatskammer vom Oktober 2011. So hat sich die Gesamtheit seit 2004 von 46 Prozent auf fast 70 Prozent in der Altersgruppe der 30 – 65 – Jährigen deutlich erhöht.

2011 hielt jeder Zweite der Befragten eine Vorsorgevollmacht für zumindest interessant. 2004 waren es nur knapp 40 Prozent gewesen.

## Verteilung der Registrierungen im ÖZVV Stand per 30.6.2012

Vorsorgevollmacht	10.880
Sachwalterverfügung	655
Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	6.627
Widerspruch gegen die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger	146
Vorsorgevollmacht und Sachwalterverfügung	12.216
<b>Summe:</b>	<b>30.524</b>

Quelle: Notabene

## Unser Berufsethos

### „Alles was der Notar sagt, muß wahr sein.“

Es ist Aufgabe des Notars, seinen Handlungen einen bestimmten, den berufsethischen Normen entsprechenden, Wertcharakter zu erteilen. Das Nicht-Handeln, nämlich das Unterlassen dessen, ist eine falsche Entscheidung.

Der Notar ist Garant der Freiheit und Grundrechtswahrer, diese Aufgabe setzt rechtliches Wissen, Erfahrung, Weitsicht und eine Standhaftigkeit voraus.

Daraus folgt die kollektive Pflicht aller Angehörigen des Berufsstandes Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte Widerstand zu leisten. Daher ist ein sehr wichtiges Wort für die Berufsausübung das Wort „nein“!

„Nein!“ zu Klienten, die zu pflichtwidrigem Verhalten verleiten wollen.

„Nein!“ zu Grundrechtseinschränkungen

„Nein!“ zur Einschränkung der Freiheit, für die doch der Notar einer der Garanten ist.

Das „Nein!“ zur richtigen Zeit ist wichtig, doch es darf nicht Alles sein. Es erfordert ein ernstzunehmender Diskurs über diese Themen auch einen konstruktiven Beitrag, was an Stelle der Abgelehnten sein soll. Im Politischen wie auch im Kanzleialltag.

Das Notariat ist ein hochqualifizierter Berufstand mit Lösungskonzepten. Dies ist zu nutzen!

(aus einem Vortrag des Herrn Vizepräsidenten der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, öffentlicher Notar, Dr. Michael Lunzer anlässlich der Kollegiumsversammlung 22.3.2012)

### VERÄNDERUNGEN IM TEAM

Mag Julia Schlagnitweit hat anderweitig eine neue Herausforderung gesucht.

Wir haben mit Mag. Alexandra Bauer bakk. eine Nachfolgerin gefunden und gleichzeitig unser Sachwalterschaftsteam mit Mag. Anna Thoma aufgestockt.



### Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7

📍 Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86

notare@klimscha-schreiber.at bzw.

www.klimscha-schreiber.at

### Unsere Kanzlezeiten:

Mo bis Do 8.30 bis 17.00 Uhr

Fr 8.30 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

### KLIMSCHA & SCHREIBER-MITARBEITERPORTRÄT

## Aus unserem Team: Alexandra Bauer bakk.phil.

Im Monat Mai 2012 begann meine Tätigkeit als Sachbearbeiterin im Team Sachwalterschaften in der Kanzlei Klimscha & Schreiber.

Nachdem ich in einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe mit dem Zweig Sozialmanagement maturiert habe, wurde die Universität unsicher gemacht.

Das Bakkalaureatstudium der Kommunikationswissenschaften, mit den Schwerpunkten Heilpädagogik und Soziologie, erfolgreich abgeschlossen, bin ich nun in einem für mich sinnstiftenden Bereich untergekommen.

Jonglieren mit Wünschen und Bedürfnissen der besachwalteten Person, die nicht immer zufriedenstellend, nicht zuletzt oft bedingt durch deren psychische Krankheit oder geistige Behinderung, erfüllt werden können. Unverständnis in Verständnis wandeln



und betroffene Menschen mit großem Maß an Selbstbestimmtheit unterstützen, vertreten und begleiten – das sind für mich zentrale Aspekte meiner momentanen Tätigkeit. Ich denke, dass es sich durchwegs um einen zukunftssträchtigen Bereich handelt, in dem man nie auslernen kann. Eine umfassende, abwechslungsreiche sowie herausfordernde Tätigkeit, die im Gegenzug danach verlangt, ausgeschöpfte Energiereserven aufzutanken. Ein gesunder Spagat zwischen Job und Freizeit erscheint mir gerade in diesem sozialen Bereich enorm wichtig.

Dies gelingt mir unter anderem durch Zeit im Freundes- und Familienkreis sowie bei einem guten Glas Wein und einem guten Buch. Bleibt mehr Zeit, bringe ich diese gerne in nahen und fernen Ländern und Kulturen.

### IMPRESSUM

RECHTzeitig ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber

#### Herausgeber, Medieninhaber:

Dr. Ulrich Klimscha, Dr. Manfred Schreiber

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7 [www.klimscha-schreiber.at](http://www.klimscha-schreiber.at)

Redaktionelle Leitung: Mag. Barbara Donabaum

Layout: SUDERMANN DESIGN // COMMUNICATION

Fotos: Ing. Andreas Klier, Alexandra Bauer bakk.phil., Bildarchiv Notariatskammer

Druck: Druckerei Pillwein, A-1040 Wien

Redaktionsschluss: 29. 10. 2012